

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Kurt Schöbi, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellesrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellesrgd.ch)

Zürich, 20. Oktober 2020

**Dossier 6911, «Rundschau» vom 9. September 2020, «Corona-  
Verschwörungstheorien»**

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 10. September 2020 beanstanden Sie obige Sendung wie folgt: *«Es geht um die gestrige Rundschau "Verschwörungstheoretiker". Es wurden grossteilig Aufnahmen der Kundgebung vom Helvetiaplatz 29.8.2020 gezeigt. Hierbei wurden fremde Ausschnitte mit Q-Anon Plakaten eingepflegt. Es wurde eine Verbindung zwischen den Massnahmen-Kritiker (Organisatoren Helvetiaplatz) und Q-Anon hergestellt, die inexistent sind. Alle Zweifler der Massnahmen wurden mit entsprechenden Ausschnitten und Einblendungen einer als gefährdet bezeichneten Frau als Verschwörungstheoretiker und potentiell gefährlich diskriminiert.*

*Interviewt wurden junge Youtuber welche sich nicht gut artikulieren konnten und in keinerlei Beziehung mit den Organisatoren und Massnahmen-Skeptikern hatten. Von uns wurde niemand seitens SRF-Rundschau kontaktiert.*

*Die Darstellung verstösst nach unserer Ansicht gegen die Menschenrechte: sie ist herabwürdigend und lässt eine andere Meinung nicht zu (der Moderator gab sich alle Mühe, die abweichende Meinung einer RichterIn, als Kündigungsgrund darzustellen).*

*Sachgerechtigkeitsgebot wurde nicht eingehalten: Die Inhalte der Kundgebung wurden mit keinem Wort thematisiert, wie auch niemand interviewt wurde.*

*Verstoss gegen das Transparenzgebot: Es wurde nicht dargelegt, wie die Verbindung zu Q-Anon hergestellt wird. Keine Beweise, keine Indizien. Es wurde einfach behauptet.*

*Der Schutz der öffentlichen Sicherheit wurde gefährdet: eine solche Sendung dient zur Spaltung der Bevölkerung. Massnahmen-Kritiker werden als bedrohlich dargestellt. Die Kritiker ihrerseits müssen mit vermehrten Anfeindungen rechnen.*

*Verstoss gegen Vielfaltsgebot: durch die unterlassene Darstellung der Meinung und Inhalte der Massnahmen-Kritiker, kam die andere Meinung nicht zu Wort. Dies ist ein Verstoss gegen demokratische Grundregeln und die sachliche Informationspflicht von SRF.*

*Hiermit beanstande ich diese Ausstrahlung aufs schärfste und vordere personelle Konsequenzen in der Redaktion».*

**Die Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Die im Beitrag verwendeten Aufnahmen der Q-Anon-Plakate sind alle von der Kundgebung auf dem Zürcher Helvetiaplatz vom 29.08.2020. Die Bilder zum kurzen Erklärungsstück zu Q-Anon sind mit der Quellenangabe «Video: Qlobal-Change» deklariert. Die Verbindung zwischen Anhängern von Q-Anon und den Teilnehmern der Demonstration wurde insofern hergestellt, da diese mit gut sichtbaren Plakaten mit den Symbolen der Q-Anon-Bewegung mitten in der Demonstration auf dem Zürcher Helvetiaplatz standen. So wurde das auch im Beitrag erklärt: «Mittendrin immer wieder: Das Symbol Q.»

Den Erfahrungsbericht einer Risikopatientin illustriert die heftigen Reaktionen, mit welchen sie konfrontiert war. Sie bezeichnet die Demonstranten weder als Verschwörungstheoretiker noch als gefährlich, sondern äussert ihre Sorgen zur Aggressivität, welches das Thema auslöst.

Die Demonstration war einzig Ausgangspunkt der Berichterstattung und nicht im Zentrum des Beitrags. Der Grund der Demonstration wurde im Beitrag erklärt: «Sie demonstrieren gegen die Corona-Politik. (...) Gegen die Lügen: Von Politik, der Wissenschaft, den Medien.» Bei der Auswahl der Interviewpartner erachteten wir die gewählten Personen aufgrund ihrer Bekanntheit (Komiker) und der Wichtigkeit ihres Amtes (Richter) als relevanter.

Im Beitrag kommen verschiedene Stimmen zu Wort: Ein Richter und ein Komiker, die sich als Teil der Corona-Skeptiker-Bewegung sehen – auf der anderen Seite eine Politikerin, ein Epidemiologe und Mitglied der Task-Force und eine Risikopatientin. Die Zusammensetzung der ProtagonistInnen ermöglichte dem Publikum einen differenzierten Blick auf die aktuelle Diskussion rund um die Corona-Massnahmen.

Fazit: unser journalistischer Zugriff hatte einen klaren Fokus, nämlich das Dokumentieren, wie Verschwörungstheorien in der Mitte der Gesellschaft angekommen sind. Die Protagonisten hatten Gelegenheit, ihre besten Argumente vorzubringen. Der Beitrag war verständlich und transparent gestaltet, das Publikum konnte sich jederzeit eine eigene Meinung bilden.

**Die Ombudsstelle** hat sich die beanstandete Sendung ebenfalls nochmals genau angesehen und kommt zu folgendem Schluss:

Die Redaktion hat in einer differenzierten Stellungnahme dargelegt, dass Ihre Wahrnehmung sich nicht mit dem Inhalt der Berichterstattung deckt. Es wurde auch klar und deutlich

gesagt, dass die Demonstrierenden aus verschiedenen Gründen auf die Strasse gingen und dass darunter auch viele waren, die sich ohne ideologischen Hintergrund gegen die damaligen Massnahmen des Bundes aussprechen.

Noch ein Wort zur von Ihnen vermuteten Verletzung der Menschenrechte und der Inneren Sicherheit. Eine Menschenrechtsverletzung liegt vor, wenn Rechtsansprüche von Personen gegen den Staat, die dem Schutz grundlegender Aspekte der menschlichen Person und ihrer Würde in Friedenszeiten und im Krieg dienen, geltend gemacht werden könnten (Walter Kälin, in: «Das Bild der Menschenrechte»).

Es wäre eine Verharmlosung dieser wichtigen Grundrechte, wenn die Nichterwähnung einer anderen Meinung als die der Behörden in einem demokratischen Staat wie der Schweiz anlässlich der Berichterstattung einer Demonstration in Zürich als menschenrechtsverletzend qualifiziert würde.

Die innere Sicherheit bezeichnet die Sicherheit der Gesellschaft und des Staats vor Kriminalität, Terrorismus und vergleichbaren Bedrohungen, die sich aus dem Inneren der Gesellschaft selbst heraus entwickelt. Selbst wenn die verschiedenen Meinungen der Demonstrierenden nicht gleichgewichtig berücksichtigt worden wären, wäre das noch lange nicht als Gefährdung der Inneren Sicherheit zu qualifizieren.

Wir respektieren selbstverständlich Ihre persönliche Meinung. Dieser mögen sich auch viele anschliessen. Die Meinungsfreiheit gehört grundlegend zu einer offenen Gesellschaft und ist die Basis eines herrschaftsfreien, demokratischen Diskurses. Sie erfordert aber auch den Respekt und die Offenheit für abweichende Meinungen, erst recht, wenn diese aufgrund von dargelegten Fakten gebildet wird, wie dies im beanstandeten «Rundschau»-Bericht getan worden ist.

Wir erkennen im beanstandeten Bericht keine Verstösse gegen Art. 4 des Radio- und Fernsehgesetzes.

Sollten Sie mittels Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) gelangen wollen, orientiert Sie die beigelegte Rechtsbelehrung darüber.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG.D